

Universität Leipzig  
Theologische Fakultät

## **Ordnung für das Erlernen der Alten Sprachen (Kenntnisse in Altgriechisch entsprechend den Anforderungen des Graecums, Althebräisch entsprechend den Anforderungen des Hebraicums und Latein entsprechend den Anforderungen des Latinums)**

Vom 11. November 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) und unter der Maßgabe der vom Sächsischem Staatsministerium für Kultus erteilten Prüfungsgenehmigung für das Graecum, Latinum und Hebraicum (Schreiben vom 20. Januar 1993) hat die Universität Leipzig am 12. September 2013 folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Modulprüfung
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Umfang und Anforderungen der mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung der Modulprüfung
- § 10 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 11 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Widerspruchsverfahren

§ 14 Zuständiger Prüfungsausschuss

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage 1 Modulübersichtstabelle

Anlage 2 Prüfungstabelle

Anlage 3 Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das Erlernen der Alten Sprachen an der Theologischen Fakultät, die im Rahmen des Studienganges Diplom/Kirchliches Examen der Universität Leipzig studiert werden, mit denen Griechisch-, Hebräisch- bzw. Lateinkenntnisse nachgewiesen werden, die den Anforderungen des Graecums, Hebraicums bzw. Latinums entsprechen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck der Modulprüfungen ist der Nachweis von sprachlichen und kulturellen Fertigkeiten und Kompetenzen in einer Fremdsprache.

## **§ 3 Modulprüfung**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb des Graecums, Hebraicums bzw. Latinums ist die Teilnahme an den für den Spracherwerb vorgesehenen Modulen (s. Anlagen) oder der Nachweis über eine adäquate Sprachausbildung sowie die Immatrikulation an der Universität Leipzig.

---

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an den zuständigen Prüfungsausschuss erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Anlage 2 zu dieser Ordnung gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen und die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die Art und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen an.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt nach dem 1. Semester durch Aushang bzw. auf elektronischem Wege und im 2. Semester nach dem Absolvieren der jeweiligen mündlichen Abschlussprüfung sowie auf elektronischem Wege.
- (6) Werden das Latinum und/oder Graecum bei der Bildungsagentur in Form einer staatlichen Ergänzungsprüfung abgelegt, entspricht diese Abiturergänzungsprüfung der Modulprüfung. In diesem Fall hat eine Abmeldung von der Modulprüfung entsprechend Absatz 2 stattzufinden.

## **§ 4 Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
  1. Klausurarbeiten (§ 5) und
  2. mündliche Prüfungen (§ 5).
- (2) Klausurarbeiten beinhalten keine Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren.

- (3) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 5

### **Umfang und Anforderungen der mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen**

- (1) Der Nachweis über Kenntnisse im Griechischen, Hebräischen bzw. Lateinischen (gemäß den Anforderungen eines Graecums, Hebraicum bzw. Latinums) besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung im Anschluss an die vorgeschriebenen Sprachmodule, die zugleich die Modulabschlussnote bilden.
- (2) In der schriftlichen Prüfung ist ein unbekannter, im Schwierigkeitsgrad angemessener Text von ca. 200 Wörtern in 180 Minuten im Graecum, ca. 180 Wörter in 180 Minuten im Latinum bzw. ca. 150 Wörter (ca. 15 Zeilen) in 180 Minuten im Hebraicum, jeweils mit Hilfe eines Wörterbuches, zu übersetzen.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt: Wenn die Noten der beiden Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls diesen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

- (4) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, einen Originaltext (z. B. Platon, Cicero) zu erfassen und zu übersetzen. In den mündlichen Prüfungen zum Graecum und Latinum sind ein unbekannter Text von ca. 50–60 Wörtern Umfang zu lesen und zu übersetzen sowie Fragen zur Grammatik zu beantworten. In der Prüfung zum Hebraicum ist ein unbekannter Text aus der Biblia Hebraica im Umfang von bis zu 5 Zeilen zu lesen und zu übersetzen sowie Fragen zur Grammatik zu beantworten. Für jede der mündlichen Prüfungen in den drei Alten Sprachen wird eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten zur Verfügung gestellt. Die Benutzung eines Wörterbuches ist nicht gestattet. Die mündlichen Prüfungen dauern für jede/n Kandidaten/Kandidatin 20 Minuten.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## § 6

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten**

- (1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 5 Abs. 5 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt  
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage 2 zu dieser Ordnung gewichteten, arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (4) Bei der Bildung der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut             |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut                  |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend         |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend          |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0                       | = nicht<br>ausreichend |

## § 7

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine Klausur nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der/Die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.

- (2) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (3) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden wird ihm/ihr dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung/en wiederholt werden können.

## **§ 9**

### **Wiederholung der Modulprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Fall des § 7 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen.
- (3) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

## **§ 10**

### **Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

## **§ 11**

### **Prüfer/innen und Beisitzer/innen**

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, sofern die nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem Prüfungskandidaten mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

## **§ 12**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 13

### Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem nach § 14 Satz 1 zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch.

## § 14

### Zuständiger Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Bis zu vier weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.
- (3) Dieser Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen  
über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),  
über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 8),  
über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 10),  
über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 11) und  
über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 13).

**§ 15**  
**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und**  
**Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen für die Nachweise über Kenntnisse im Lateinischen, Griechischen, Hebräischen gemäß den Anforderungen des Latinums, Graecums, Hebraicums vom 10. Juni 1998 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 14, S. 1 bis 21) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 20, S. 1 bis 8) außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 15. Juli 2013 beschlossen. Sie wurde am 12. September 2013 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine von ihr betroffene Prüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Ordnung in der bei Anmeldung zur Prüfung gültigen Fassung zu wiederholen. Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 11. November 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

## Anlage 1

## Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>01-DKE-SKG1</b> <b>Griechisch I</b>		1./2./3.	P	1	300	10
Sprachkurs "Griechisch I" (8SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>01-DKE-SKG2</b> <b>Griechisch II</b>		1./2./3.	P	1	300	10
Sprachkurs "Griechisch II" (8SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul Griechisch I (01-DKE-SKG1) oder gleichwertige Kenntnisse				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
<b>01-DKE-SKH1</b> <b>Hebräisch I</b>		1./2./3.	P	1	150	5
Sprachkurs "Hebräisch I" (4SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>01-DKE-SKH2</b> <b>Hebräisch II</b>		1./2./3.	P	1	150	5
Sprachkurs "Hebräisch II" (4SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul Hebräisch I (01-DKE-SKH1) oder gleichwertige Kenntnisse				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
<b>01-GTC-BASQ-L1</b> <b>Latein I</b>		1./2./3.	P	1	300	10
Sprachkurs "Latein I" (8SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>01-GTC-BASQ-L2</b> <b>Latein II</b>		1./2./3.	P	1	300	10
Sprachkurs "Latein II" (8SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul "Latein I" (01-GTC-BASQ-L1) oder gleichwertige Kenntnisse				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				

## Anlage 2

## Prüfungstabelle

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
01-DKE-SKG1 <b>Griechisch I</b>	1./2. /3.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Sprachkurs "Griechisch I" (8SWS)							
01-DKE-SKG2 <b>Griechisch II</b>	1./2. /3.	P	1				10
Sprachkurs "Griechisch II" (8SWS)					Klausur 180 Min. Mündliche Prüfung 20 Min.	1 1	
01-DKE-SKH1 <b>Hebräisch I</b>	1./2. /3.	P	1		Klausur 90 Min.	1	5
Sprachkurs "Hebräisch I" (4SWS)							
01-DKE-SKH2 <b>Hebräisch II</b>	1./2. /3.	P	1				5
Sprachkurs "Hebräisch II" (4SWS)					Klausur 180 Min. Mündliche Prüfung 20 Min.	1 1	
01-GTC-BASQ-L1 <b>Latein I</b>	1./2. /3.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Sprachkurs "Latein I" (8SWS)							
01-GTC-BASQ-L2 <b>Latein II</b>	1./2. /3.	P	1				10
Sprachkurs "Latein II" (8SWS)					Klausur 180 Min. Mündliche Prüfung 20 Min.	1 1	